

## **Richtlinien für die Liegenschaftenkommission (LIKO)**

*(vom 26. September 2011)<sup>1</sup>*

### **1. Einleitung**

Für die Verwaltung der eigenen Liegenschaften bestellt der Synodalarat auf Beginn einer Amtsperiode eine Liegenschaftenkommission.

### **2. Mitglieder**

- Ressortleiter des Synodalrats für Bauwesen und Liegenschaften
- Bereichsleiter Finanz- und Rechnungswesen
- Liegenschaftenverwalter
- externer Fachberater

### **3. Aufgabenbereich**

- Erstellen und Fortführen der Liegenschaftenstrategie des Synodalrats
  - o Strategische Planung der Liegenschaften im Besitz der Körperschaft
  - o Strategische Überwachung der Einmietungen in Fremdliegenschaften
- Verantwortung für die Werterhaltung und sinnvolle Nutzung der eigenen Liegenschaften
- Anwendung von ökologischen Grundsätzen beim Unterhalt soweit sinnvoll und machbar
- Budgetierung für die Kostenstelle 0 der Zentralkasse
- Unterhalt, Erneuerungen und Umbauten für die Liegenschaften der Kostenstelle 0 gemäss folgender Kompetenzregelung:
  - o Liegenschaftenverwalter bis CHF 10'000.-
  - o Liegenschaftenkommission ab CHF 10'000.- bis CHF 50'000.-
  - o Synodalarat auf Antrag der LIKO über CHF 50'000.-
- Festlegung der Mietzinse / Vermietung inkl. Verträge
- Beratung des Synodalrats bei Nutzung / Erwerb / Verkauf und Bewertung von Liegenschaften, inkl. Regelung der Dienstbarkeiten

### **4. Submissionsverordnung**

Anwendung der Submissionsverordnung des Kantons Zürich (Auszug als Anhang) bei Bauvorhaben.

### **5. Abstimmung**

Bei Stimmengleichheit in der LIKO fällt der Ressortleiter des Synodalrats den Stichentscheid.

### **6. Experten**

Für besondere Aufgaben / Abklärungen kann die LIKO im Einverständnis mit dem Synodalarat Experten beiziehen.

### **7. Abrechnungen**

Über ausgeführte Bauvorhaben wird eine Abrechnung erstellt, durch die LIKO genehmigt und im Synodalarat zur Kenntnis gebracht.

Zürich, den 26. September 2011

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident	Der Generalsekretär
Dr. Benno Schnüriger	Giorgio Prestele

<sup>1</sup>Die Richtlinien ersetzen jene vom 14. April 2003 und sind vom Synodalarat per 1. November 2011 in Kraft gesetzt worden.

## **Anhang zu Richtlinien für die LIKO**

### **Submissionverfahren**

(Auszug)

#### **Grundlagen**

Für das Submissionsverfahren bei Bauten, bei denen der Synodalarat Bauherr ist, gelten namentlich folgende Vorschriften:

- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz) vom 15. März 2001 (LS 720.1)
- Submissionsverordnung des Regierungsrates vom 23. Juli 2003 (LS 720.11)

#### **Verfahrensarten**

Für Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge kommen folgende Verfahrensarten zur Anwendung (Beitrittsgesetz Art. 12; Handbuch für Vergabestellen, KDMZ oder Internet)

- a) das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieter ein Angebot einreichen können.
- b) das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und aufgrund von Eignungskriterien die Anbieter bestimmt, die ein Angebot einreichen dürfen.
- c) das Einladungsverfahren für Bauaufträge unter CHF 500'000.- und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (inkl. Architekturverträge) unter CHF 250'000.-, bei dem die Auftraggeberin bestimmt, welche Anbieter (wenn möglich mindestens drei) sie ohne Veröffentlichung direkt zur Angebotsabgabe einladen will.
- d) das freihändige Verfahren für Bauaufträge unter CHF 300'000.-, Lieferungen unter CHF 100'000.- und Dienstleistungsaufträge (inkl. Architekturverträge) unter CHF 150'000.-, bei dem die Auftraggeberin einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

Anmerkung: Die genannten Beträge sind pro Arbeitsgattung, bzw. beziehen sich auf einzelne Verkaufträge.